

VI.

Der Freistuhl und das Patrimonialgericht zu Dedingen.

Ein Beitrag zur Geschichte
des
Untergangs der Frei- oder Femgerichte in Westfalen
vom
Kreisgerichtsrath Dr. Seibert.

Die nachstehende Monographie wurde veranlaßt durch einen Aufsatz in Nr. 8 des Anzeigers v. 1857 für Kunde der deutschen Vorzeit; worin Herr Kammerrath Wippermann zu Trachenberg, aus Acten des dortigen fürstlich Haxfeldschen Schloßarchivs, einige Nachrichten über das ehemalige Gericht zu Dedingen im Herzogthum Westfalen und dessen Ausgang in der letzten Zeit, als einen Beitrag zur Geschichte der letzten Athemzüge der westfälischen Freigerichte mittheilt. Diese Nachrichten schienen weder vollständig, noch für den angegebenen Zweck ganz geeignet und veranlaßten uns daher zu weiteren archivalischen Recherchen, deren Ergebnis wir im Folgenden zusammenfassen.

Zu den beiden Dörfern Dedingen und Obervalbert gehörten zwei Rittergüter, deren älteste Besitzer die v. Dedingen waren. Beide Dörfer liegen auf einem westlichen Arme des Astenberger Gebirges, der die Grenzscheide zwischen den Flußgebieten der Ruhr und Lenne bildet. Sie gehörten zum sogenannten Lande Fredeburg, einem Theile des Gebiets der alten westfälischen Grafen, welche seit der Mitte des elften Jahrhunderts, unter dem Namen der Grafen v. Arnsherg in der Geschichte auftreten. Auf einem Berge bei Dedingen stiftete die Gräfin Gerberge, geborne Prinzessin v. Burgund, ein

Nonnenkloster für adelige Jungfrauen, welches Kaiser Otto III. am 21. Mai 1000, als er nach der Oeffnung des Grabes Karls d. G. von Aachen durch Westfalen zurückreiste, auf Bitten der Gräfin, seiner Verwandten, in einer zu Elspe an der nahe vorbeiführenden alten Lennestraße, ausgestellten Urkunde bestätigte und in seinen unmittelbaren kaiserlichen Schutz nahm.¹⁾ Wir erfahren zugleich aus der Urk. daß Dedingen in dem Centgau Eodorp (Lochtrop im Gericht Eslohe) lag. Vogt des Damenstifts war der Graf v. Arnberg. Es hat nur bis 1533 bestanden; wo es, weil nur noch zwei Nonnen darin waren, vom Erzbischofe von Köln aufgelöst wurde.

Die v. Dedingen, als Besitzer der Haupthöfe (curtes) zu Dedingen und Balbert, scheinen mit dem Stifte in keiner Verbindung gestanden zu haben; sie trugen die Höfe nach wie vor von den Grafen v. Arnberg zu Lehn. Es muß jedoch schon früh die Hälfte derselben durch Heirath an die Familie Rump gekommen sein, die etwa 4 Stunden weiter nördlich, auf dem Rittersitz Wenne wohnte; denn bereits 1336 ipso die natali apostolor. Petri et Pauli präsentirt der Ritter Theodor Rump dem Dechant Wilhelm zu Meschede, den Priester Sifried zur Investitur mit der Pfarrkirche zu Dedingen, zu deren Empfang dieser sabbatho post oculi von dem Dechant vorgeladen wurde.

Mit dem Gute Dedingen relevirte auch die dortige Jurisdiction von dem Grafen v. Arnberg, denn in den Auszügen aus den alten Lehnrollen der Grafen, im Liber iurium et feudorum des Erzbischofs Diedrich II. heißt es: Herm. de Oydincgen fil. Godscalci infeudat. 1406, nominavit curtem iacentem in Oydincgen valentem 6 maldra frugum annuatim; item medietatem iudicii ibidem. — Gotscalcus de Oyd. inf. a comite Arnsh.

¹⁾ Seiberg Urk. Buch zur Gesch. des Herzogthums Westfalen I. Nr. 18 und desselben Gesch. der westfäl. Grafen S. 15.

recepit dimidietatem iudicii ibid. et dimid. iur. patronatus.²⁾ Dann an einer anderen Stelle: Gotsch. de Oydinghus recepit a dno mediam partem bonorum in Oydinghus cum medietate iurisdiction. ibid. Theodor. Rump miles videtur ista recepisse a comite de Arnberg, sed sunt aliter nominata.³⁾ Es geht hieraus zugleich hervor, daß Dedingen mit der Jurisdiction, nur noch zur einen Hälfte den v. Dedingen, zur anderen dagegen den Rump zur Wenne gehörte. Eben so hatten sie von Walbert nur noch eine Hälfte, während die andere, wahrscheinlich von Rump, an die Familie Döbber gekommen war.⁴⁾

Seitdem der Erzbischof v. Cöln 1368 die Grafschaft Arnberg durch Kauf erworben und mit dem Herzogthum Westfalen vereinigt hatte, relevirten die Güter Dedingen und Walbert von ihm.

Die mit Dedingen verbundene Jurisdiction, wovon in den Arnberger Lehnrollen die Rede, war eine vom Grafen abgeleitete; der Richter war im kleinen Bezirke Stellvertreter, Unterrichter des Grafen, insofern also Sogreve, wiewohl der Bezirk einen Theil des größeren Centgerichts Eslohe bildete, dessen Richter als der eigentliche Sogreve, daher auch concurrente Jurisdiction mit dem Patrimonialrichter im Gerichtsbezirke Dedingen hatte. Die Freigrafenschaft war davon getrennt; sie relevirte als Königsbann vom Kaiser, dessen richterlicher Stellvertreter der Freigraf war. Der Erzbischof v. Cöln, als Statthalter des Kaisers über die westfälischen Freigerichte, war Oberster aller Freigrafen und belieh in des Kaisers Namen die einzelnen Freigrafen mit dem Königsbanne, wenn es nicht vorgezogen wurde,

²⁾ Seiberg Urf. B. II. S. 535.

³⁾ Daselbst I. S. 636.

⁴⁾ Daselbst I. S. 640 und II. S. 126. Der hier genannte Hunoldus de Varenbracht ist Hunold v. Dedingen, v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1565.

die Belehnung unmittelbar vom Kaiser zu gesinnen.⁵⁾ Gleichwie aber die Vogtgrafschaft mit einem Gute (Patrimonium) verbunden sein und der Besitzer desselben, wenn er die erforderliche Qualification dazu hatte, das Vogtgrafenamt selbst ausüben konnte, so war auch die Freigrafschaft häufig mit einem Patrimonium verbunden⁶⁾ und der Besitzer desselben konnte den Königsbann selbst ausüben, wenn er die Belehnung mit demselben für sich erwirkte oder er konnte einen anderen zu diesem Zwecke als Freigrafen präsentiren, was meist geschah. Er war dann Stuhlherr, wie der Besitzer des kleinen abgezweigten Vogtgrafschaftsbezirks Patrimonialgerichtsherr.

Die uralten Bezirke der Freigravschaften fielen nur selten mit denen der Vogtgravschaften zusammen und am wenigsten dann, wenn von letzteren kleinere Complexe als Patrimonialgerichte abgezweigt und vom Grafen verliehen waren, deren Vorstände auch nicht Vogtgrafen, sondern Richter genannt wurden.⁷⁾ Die-

⁵⁾ So z. B. sagt König Richard in einer Urk. v. 1262: *Obtentu nobilis viri G. (odefridi) comitis de Arnesbergh — Rutelero militi dicto clerico (Pape) advocato conservatori, scilicet officium advocatie in civitate nostra, quod dicitur bannum regis concessimus — secundum iustitiam exercendum.* Urk. B. I. Nr. 323. Dem Grafen v. Arnsberg gehörte die Vogtei in der Stadt Soest. Auf sein Bitten belieh der König den von ihm zum Freigrafen präsentirten Rutger Pape mit dem Königsbanne. — Uehnliche Belehnungen im U. B. II., Nr. 669 und in d. Note 363.

⁶⁾ Zum Belege hier nur ein Urk. Auszug: »Wir Herman von Gotts gnaden Erzbischoff zu Colne etc. doin kunt — dat wir vnser lieuen getruen Henrichen Brede in Milinghusen, belehnt han mit dem frienstole zu Wiheringhusen vnd mit der friengravschafft vnd achte houen Landes darzo gehorend, in dem kirspell zo Horne gelegen etc. Segeuen zo Arnsberg am Mondage na sent Peters Dach ad vincla ao dni 1483.«

⁷⁾ Es ist daher mindestens zu unbedingt gesagt, wenn es in dem Eingangs gedachten Aufsage heißt: »Der Freirichter (Centgraf) wurde bekanntlich ursprünglich von den Centgenossen (Märkern) gewählt und dann von dem Grafen, in dessen Amt die Cent gehörte, be-

ses hinderte jedoch nicht, daß das Richter- und Freigrafenamnt in einer Person vereinigt sein konnte, besonders dann, wenn auch die Patrimonialgerichts- und die Stuhlherrschaft in denselben Händen war. So z. B. gehörten zum Freibann des Stuhls zu Almen, die Ortschaften Wyinckhausen, Oberalmen, Niederalmen, Haldinghausen, Wulfferinghausen, Annepen und Everinghausen (jetzt Ulmerfeld) Thülen, Nehden, Rattinghausen, Rösenbeck, Kefflike, Deslingen (jetzt Madfeld), Walbringhausen, Deifferinkhausen, Weissinghausen, Hoppeke, Messinghausen, Buntkirchen, Hemminckhausen, Weweringhausen, Deinkhausen, Wenster und Wülste.⁸⁾ Zum Patrimonialgerichtsbezirke Almen gehörten aber nur die sieben ersten, die übrigen siebenzehn bildeten einen Theil des Gogerichts Brilon. Patrimonialgerichts- und Stuhlherr war der Besitzer von Almen, der dann seinen Patrimonialrichter auch wohl zum Freigrafen präsentiren, aber dadurch seinen Patrimonialgerichtszwang nicht über die zum Gogericht Brilon gehörenden Ortschaften erstrecken konnte.

Im Patrimonialgerichtsbezirke von Oberkirchen standen zwei Freistühle, zu Astenberg und Norderna. Der Patrimonialgerichtsherr war aber nicht zugleich Stuhlherr. Von den elf Patrimonialgerichten im Herzogthum Westfalen: Almen, Bergstraße, Hoffstadt, Ganstein, Dedingen, Friedhardskirchen, Lennhausen, Mellrich, Oberkirchen, Padberg und Scharfenberg waren nur die fünf ersten zugleich Freigerichte, deren Bezirke fast nirgend identisch mit denen der Patrimonialgerichte waren. Im Ganzen standen über hundert Freistühle im Herzogthum.

Wenden wir das Gesagte auf Dedingen an, so finden wir hier das Patrimonial- und Freigericht zwar immer in den Händen desselben Richters, gleichwie auch die Gerichts- und Stuhl-

stätigt (belehnt). » Die Gogreven waren die eigentlichen Centrichter, nicht aber die Freigrafen.

⁸⁾ Die Orte deren Namen gesperrt gedruckt, sind ausgegangen.

herren identisch waren; aber urkundlich wurden beide Jurisdictionen sehr wohl von einander unterschieden und eine Confundierung beider trat nur insofern ein, als dies z. B. bei dergleichen Personalunionen factisch gewöhnlich da der Fall zu sein pflegt, wo der ausführende Justiz- und Verwaltungsbeamte ein und dieselbe Person ist. Schon der oben berührte Umstand, daß Dedingen keinen Centgau für sich bildete, sondern zum pagus Locdorp, dem späteren Gericht Eslohe gehörte, spricht dafür, daß das Frei- und Patrimonialgericht an und für sich zwei ganz verschiedene Gerichte waren. Nachstehende urkundliche Nachrichten werden es bewähren.

1421 verkaufte Henneke v. Dedingen das Haus Dedingen an einen v. Hanxleden ⁹⁾ — 1461 verkaufte derselbe die Hälfte des Gerichts zu Dedingen ¹⁰⁾ an den edlen Mann Johann v. Haxfeld, Herrn zu Wildenburg, Schönstein und Merten. Ob dieser auch die Hanxledensche Hälfte des Guts erwarb, wird nicht gesagt. Johann (Henneke) v. Dedingen, Cordes Sohn, scheint das Geschlecht mit seinen Kindern beschlossen zu haben; denn 1454 verkaufte er sein Recht und Lehnware an Erbe und Gut, Aecker und Wiesen in der Gleisdorfer Mark, an den Abt Rutger Schade zu Grasschaft. — Zehn Jahre später (1464) genehmigte sein Sohn «Diedrich van Dedingen» diesen Verkauf; den Brief besiegelte für ihn «Diderich van Hanxlede myn Maech.» (Wetter.) — 1469 bekunden «Johan van Ddinghen Elzke myn elike Husfrowe Diderich vnde Johan myn Sone» daß sie verkauft haben «vnse ghudt bouen deme Clostere Ddinghen by namen ene wesze gelegen by deme Restewerde vnde vyff lendere, so alsze Aleke Hake (Abtiffin) der got gnade, dat gekofft hadde» — den Tuncfrowen des vriggen slichtes Ddinghen — tho behoff vnde geluchte des hilgen Sacramentes in erer kerken.» —

⁹⁾ v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1565.

¹⁰⁾ Hr. Wippermann sagt: Das Freigericht.

Tho vorder getuchnisse — hebbe ich Johan van Ddinghen vor mich Elzeken myn Husfrowen myn Ingesegel vnde ich Diderich van Ddinghen vorg. myn Ingesegel vor mich Johanne Herr to Graschop — an duffen breyff gehangen.» — Am 5. Febr. 1476 schenkte Johann seinem Sohne «heren Johan van Ddingen» Mönch im Kloster Grasschaft, seine Lehnware und Herrlichkeit am Behnten zu Oberrarbach und an dem Hofe Hennekens v. Bogelheim zu Urpe. — Am 7. März desselben Jahrs schenkte er mit Willen seines Sohnes, des gedachten Herrn Johans «all myn Guydt vnd vederlike Erve, dat alsus lange myn hs gewest vnd vur myn eygen proper Guydt onder gehat hebbe mit aller Heirlichkeit vnd fryheit, dat sy Leenguydt ader Leenware, wo vnd wa sulche Guede gelegen synt, mit Namen dat Guydt to Ddingen vp dem Frythoff» u. s. w. zu zwei ewigen Memo- rien für sich und sein ganzes Geschlecht, dem Kloster Grasschaft. — Aus der Fassung dieser Urk. geht hervor, daß Frau Elseke und der Sohn Diederich damals nicht mehr lebten und daß der vereinsamte alte Johann, der damals wohl 80 Jahre zählte, mit seinem geistlichen Sohne, die letzten des Stammes waren. Beide siegeln mit demselben Wappen wie die Familien Balsch und Brede, bestehend aus einem Kranze mit fünf Rosen in einem der Länge nach getheilten Schilde.

Unterdeß verkauften 1435 ipso die Gereonis et Victoris martyrum «Gord Rump to Ruden vnd Ilian syn elike Husfrowe» vor dem Richter Hanneß Nevelung «vnser enen alingen del des erues vnd gudes gelegen to Ddingen in dem Dorpe, beneden an dem Ende, dar yn vortyden Herman Kovere oppe sait», an den «groten Rotger to Ddingen.» Henneke Rump hatte die andere Hälfte dieses Hofes. Die Zersplitterung der Debinger Bauerngüter hörte seitdem nicht auf.

1486 in die Marg. virginis verkaufen Diedrich und Hermann Rump von der Bene Brüder, aus der Mühle zu Debdingen eine Rente von Roggen, Hühnern und Geld, wie sie solche bisher auf Peterstag gehoben, an den «erborn

Hern Johanne to Berghusen Pastor.» Wolpert Schade zu Reiste, Schwager der Verkäufer, hat mit diesen den Brief besiegelt. Unter den Zeugen «dey feste Johan van Esleve, Wolpert Schade vorg. Henneke Voget u. A. — 1490 feria quinta septuagesime bekundet «Elisabeth des Wreden dey nomet Supetut»¹¹⁾ für sich «ihre rechten Erben vnd Nachkomelinge, fromen vnd Junfferen to Ddingen in dem Stichte», daß der Erveste Hermann Rump Droste, ihr verkauft habe, seinen Theil des Zehnten zu Dedingen und daß sie ihm gestattet, solchen jährlich Peterstag mit 10 Gulden, jeden zu 10 Schill. wieder zu kaufen. Johann v. Berninchusen, Wolperdes Sohn, hat den auf Papier geschriebenen Brief besiegelt.

In demselben Jahre 1490, ließ der Erzbischof Hermann IV. durch den Landdrosten Philipp v. Hörde, als seinen Stellvertreter, zu Arnberg einen großen Kapitelstag, unter dem Vorsitz des Arnberger Freigrafen Strufelmann abhalten, auf welchem mehrere hundert Freischeffen, 65 Freifrohn, viele Stuhlherren und Freigrafen erschienen, weil wichtige Weisthümer, namentlich über die verschiedene Competenz des heimlichen und öffentlichen Dings aufgenommen werden sollten. Für den Freistuhl zu Dedingen, meldeten sich Johann und Diedrich Rump als Stuhlherren. Ein Freigraf des Stuhls erschien aber nicht. Ueberhaupt wird unseres Wissens, außer in dem Protocolle über diesen Kapitelstag, weder der Dedinger Freistuhl, noch irgend ein Freigraf desselben, in einer anderen Freigerichtsurkunde erwähnt; letzteres wahrscheinlich, weil die

¹¹⁾ Elisabeth Wrede war Abtissin zu Dedingen. Supetut war der correlative Beiname einer Linie der Familie v. Wrede. 1532 verkaufte «de erntfeste vnd fromme Melcher Wrede genannt Supetuit, wonhaftich to Melden, ein Gehegete (Holzwuchs) von den Matten, an die Stadt Alendorf. Wir könnten ein langes Register auffälliger, aber meist sehr unästhetischer Beinamen unseres westfälischen Adels liefern.

dortigen Freigrafen immer zugleich Richter waren und sie die letzte Benennung vorzogen.

Von hier ab schweigen die Nachrichten über Dedingen, bis nach 63 Jahren, wo 1553 Friedrich v. Wilnstorff gnt Kolve zu Dedingen, von seinem Better Hermann Rump zur Wenne, die Wiedereinräumung der Mühle zu Dedingen mit Zubehör an Aeckern, Wiesen, Gehölz und Zehnten, wie solche sein verstorbenen Vater inne gehabt, verlangte. Dieselbe sei nämlich nach des letzten Absterben, weil er und seine Schwester in ihrer Minderjährigkeit keinen Rauch und Hauswesen gehalten, von Rump an einen Bauer verpachtet worden (s. 1486). Da er solche aber nunmehr zu seinem Gebrauche für den Haushalt selbst nöthig habe, so bitte er, mit Vorbehalt der Ansprüche Rumps, um Wiedereinräumung derselben. Als letzter hierauf nicht antwortete, setzte sich Kolve dadurch in den Besitz, daß er die Mühle verschloß und im Holze hauen ließ. Dies veranlaßte eine Beschwerde beim Churfürsten Adolf, der darauf eine Commission ernannte, welche die Sache (2. Nov. 1553) zu Arnsberg dahin zum Austrag brachte, daß Friedrich Kolve v. Wilnstorff den Rump wieder in Besitz setzte und sich verpflichtete, seine Ansprüche vor dem Gerichte zu Esleven in Rechten auszuführen. Welchen Verhalt es mit der Verwandtschaft des Friedrich Kolve von Wilnstorff und der Familie Rump gehabt und ob vielleicht der Vater des ersten, durch Heirath zum Besitz der Dedinger Mühle und des dazu gehörigen Guts gelangte, davon ist nichts bekannt; sondern nur, daß die Familie Kolve zu den Ministerialen der kölnischen Kirche gehörte¹²⁾ und daß Mitglieder derselben im 13. Jahrh. Burgmänner zu Schmalenberg waren.¹³⁾

Von der Dedinger Mühle scheinen sie durch eine Kornrente abgefunden zu sein; denn 1564 auf Peterstag, verpachten

¹²⁾ Seiberg Urk. Buch I. Nr. 194, 228, 263, 313 und 484 S. 600.

¹³⁾ Seiberg Quellen der westfäl. Gesch. I. S. 475.

Hermann Rump zu der Wenne und Elisabeth v. Schüren seine Frau, die Mühle zu Dedingen mit allem Zubehör, auf 12 Jahre nach Landrecht, an Jost Möller daselbst vor der Brüggen, für jährlich 4 Malter und 2 Sch. Roggen, 6 Hühner und 23 Pf. welche an Rump, sodann 8 Scheffel Roggen 2 Hühner und 8 Pf., welche an Friedrich v. Wilstorff zu entrichten.

Auf Peterstag 1570 verkaufen die gedachten Eheleute Rumpff zur Wenne, dem Bürgermeister Cornelius Zeppensfeldt und Elsen seiner Frau, ihren halben Hof zu Leckmart, Heuseren Hof genannt, im Gerichte Dedingen, mit Vorbehalt einiger davon zu leistenden Dienste. — Am Montage nach Cantate verkaufen dieselben Eheleute ihren dritten Theil des Zehnten zu Heigen im Kirchspiel Attendorf, vorbehaltlich der Lehnspflicht und einer jährlichen Abgabe von 4 Mark kölnisch, an die Stiftskirche zum heil. Georg in Cöln, dem ehrenvesten Hermann vom Neuenhose zu Ahausen. Der auf Pergament geschriebene Kaufbrief, ist vom Verkäufer und vom Stiftsbedehant mit dem großen Kapitelsiegel besiegelt.

Nicht lange nach dieser Zeit starb Hermann Rumpff; denn am 15. Febr. 1574 stellt seine Witwe in Gemeinschaft mit Hermann v. Haxfeld, Herr zu Wildenburg, dem Dedinginger Richter Hermann v. Esleben, den sie zur Herausgabe der Register, Briefe und anderer Litalien des Gerichts, die ihm von seinem Vater überkommen waren, genöthigt hatten, eine Bescheinigung darüber aus, daß sie ihn wegen jeder Unannehmlichkeit vertreten wollten, die ihm deshalb von Seiten der Familie Rump oder anderer erwachsen könne. Wir theilen den Brief, als Muster der Stylistik und zur Bezeichnung der Stellung, welche damals ein Patrimonialrichter seinen Gerichtsherren gegenüber hatte, wörtlich mit.

Wyr Herman von Haxfeld her zu wyllenberg vnd Elysabeth geborne von schüren wedue Rumpes selger zu der Wennen don sampt kundt vnd bekennen myth dyßsem vnßerem serpytzerthen

vnd myn hermans selbeß geschryebnen brebe so vnd nach deme vnsser gunstiger guther freunth der Ehrenfester vnd frommer herman von Eßleben ethlyge regysther Myßnyuen vnd andre bryffe vnsser gerycht oddyngen anthreffen wylche vurher hyuet synem father gewessen vf vnsser silfeldig erfordren vnd bedrouen wo er vns de nyth lyberthe ene als dan dar vme myth regthe forzunemen zu handen gestelth vnd gelyberth vnd syg danach derwegen gelygenet besorget vnd beklaget er dar durg by den rumpen vnd andern zu schaden komen mogthe vnd dar vme begerth da er der halben fan den rumpen adder andren se weren och wer se wolthen myth adder ane regt forgenomen werthen müge ene als dan desen aller dyngge schadlos haltthen wolthen.

Dewylle dan wan wy ene dysser brebe halber wo er de nyth fan syg gegeben myth regthe fornemen wollen u. s. w. so übernehmen die Aussteller die erbetene Währschaft gegen jeden zu leisten. yn dem yår vnsses heren fir vnd sybenzyg den fünffzehnthen februarii.

herman von haxfeld

Elysabet von schewern

her zu wylenberg.

weydewe rumpes zor weynne.

Die in Wachs aufgedrückt gewesenen beiden Siegel sind abgefallen.

Am 6. August 1574¹⁴⁾ kam zwischen dem Churfürsten Salentin einer und den Herren v. Haxfeld und Rumpff anderer Seits ein Vertrag dahin zu Stande, daß das Stuhlgericht zu Dedingen fernerhin von Churcoln oder vielmehr dem Herzogthum Westfalen zu Lehn empfangen werden solle, indem «alle westfälische Freigerichte von dort zu Lehn gingen.» Ohne die, uns nicht vorliegenden, Präcedenzien dieses Vertrages, läßt sich der Sinn des gedachten Passus nur dahin definiren, daß der Churfürst als Herzog in Westfalen, sich als

¹⁴⁾ Herr Wippermann nennt, wiewohl irrig, das Jahr 1570.

den kaiserlichen Statthalter über die westfälischen Femgerichte und in dieser Eigenschaft als Lehnherren des Stuhlgerichts betrachtete, was er jedoch eigentlich nicht war. Die Stuhlherrschaft war allerdings mit dem Besitze des Lehnguts Dedingen eben so wohl verbunden, als die Patrimonialgerichtsherrschaft und insofern giengen beide vom Churfürsten, als Nachfolger des Grafen v. Arnberg, zu Lehn. Die Stuhlherrschaft berechtigte aber nur dann zur Verwaltung des Freigrafenamts, wenn die Belehnung des Kaisers mit dem Königsbanne hinzukam und diese hatte der Churfürst nur als kaiserlicher Statthalter, von wegen seines Herzogthums in Westfalen, zu ertheilen. Lehnbriefe wurden darüber allerdings gegeben¹⁵⁾, aber selten aufbewahrt, weil sie eigentlich nur persönliche Amtsbestellungen waren.

Am 7. Jan. 1575 belehnt sodann Churfürst Salentin zu Arnberg den Ludwig Rumpff als seines Bruders Hermann Rumpffs zur Wenne nachgelassener Witwe und Kinder Gewalthaber und rechten Vormünder, für dieselben mit dem halben Gericht zu Dedingen, «in allermaßen sie dasselbig herbracht vnd hiebevorn von der Graffschaft Arnberg lehnrübrig gewesen, sammt der Einforderung und Einnehmung der Brüchten von Blutrünst, Schlägerei u. dgl. Uebertretungen, Markt, Zoll und Angriff, alles mit der Bescheidenheit und Vorbehaltung, wie in einem am 6. Aug. 1574 gethätigten Abschied weiter ausgeführt.» Diese Belehnung stimmt genau mit dem zum v. S. gesagten. Sie befaßt nicht den Freibann, sondern das Patrimonialgericht, welches allerdings ursprünglich von den Grafen v. Arnberg zu Lehn gieng. Am 7. April 1590 belehnte Churfürst Ernst zu Arnberg in gleicher Art den Jo-

¹⁵⁾ Herr Wippermann sagt, Lehnbriefe seien nicht vorhanden, auch ohne Zweifel darum nicht ertheilt, weil sowohl das Gericht, wie der Bann «ohne Mannschaft» geliehen wurde. Diese Ansicht wird durch eine Menge Urkunden widerlegt.

hann Rüdiger, als Bevollmächtigten des Johann Rumpff. Die in der Belehnung mitbegriffenen Brüchten u. s. w. gehörten zur Competenz der Patrimonialgerichte überhaupt; welche, wie die Gogerichte, nicht nur Justiz= sondern auch die damit verwandten Polizei=Verwaltungssachen zu besorgen hatten; während die Competenz der Freigerichte ursprünglich besonders Verbrechen gegen Leib und Leben, Schimpf und Ehre, gegen den christlichen Glauben und den Landfrieden besaßte. ¹⁶⁾

Im J. 1598 entstanden Mishelligkeiten mit dem Bürgermeister Cornelius Zeppenfeldt, wegen des demselben 1570 verkauften halben Heuseren Hofes zu Leckmart. Er klagte nämlich am 21. April beim Landdrosten, obgleich ihm Hermann Rumpff den Hof erblich verkauft und er demselben den Wiederkauf nur gegen 200 Thlr. gestattet, so habe sein Sohn Johann Rumpff nach Absterben des letzten Erben, dessen Sohn doch genöthigt, den Hof von ihm zu gewinnen und die Pacht bedeutend zu erhöhen. Er wolle sich das nicht gefallen lassen; da aber Johann Rumpff Stuhlherr und dessen Bruder Hermann Richter zu Dedingen sei, so könne er seine Klage mit Erfolge nicht bei dem dortigen Gerichte, in dessen Bezirk der Hof liege, anstellen und bitte er daher den Landdrosten, ihm auf anderem Wege zu seinem Rechte zu verhelfen. Der Erfolg dieses Verhorrescenzgesuches ist zwar nicht bekannt, es geht aber aus demselben die Verwirrung der Begriffe über Stuhlherrschafft und Patrimonialgerichtsherrschaft hinlänglich hervor. Sie stellte sich in der Folge immer mehr heraus; denn am 14. Juni 1612 theilen Richter und Scheffen des freien

¹⁶⁾ Man vergl. die Antwort der Freischeffen auf die 26. Frage der Reformation König Ruprechts v. 1404 in Seiberg Urk. Buch III. Nr. 904. Der daselbst Note 5 gedachte Freigraf Joh Claes v. Wilfenbracht zu Walbert, hatte seinen Stuhl nicht zu Oberwalbert bei Dedingen, sondern zu Walbert an der Grenze des Amtes Attendorn gegen die Graffschafft Mark.

weltlichen Stuhlgerichts Dedingen, im Auftrage von Landdrost und Råthen, den Eheleuten Johann Rumpff zur Wenne und Elisabeth v. Schüren eine Klage des Philibert v. Hoheneck und Hans Kåmmerer v. Worms gnt. Dalberg mit und laden Verklagte auf den 28. Juni zur Verantwortung an Kort Mollers Behausung zu Dedingen. Die Ladung ist vom Richter Detherich Esleben unterschrieben und besiegelt; die Klage selbst liegt nicht bei. Insofern låßt sich zwar nicht beurtheilen, ob die Sache eine vor das Freigericht gehdrige «femvrogige» war. Gewiß aber ist es, daß die Ladung nicht die eines Freigrafen war und der Auftrag zur Verhandlung der Sache, nicht zur Competenz von Landdrost und Råthen gehdrte, wenn es eine eigentliche Freistuhlsache gewesen wåre. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts lag die Criminaljurisdiction ganz in den Hånden der Gogerichte und es half nichts, daß der sogenannte Oberfreigraf zu Arnberg, sich beim Churfürsten gegen die Eingriffe derselben in seine Jurisdiction beschwerte. Zur Untersuchung derselben verordnete der Churfürst Ernst zwar besondere Commissarien, um mit dem Oberfreigrafen über den Zustand der Femgerichte, über ihre Competenz und die Zweckmäßigkeit ihrer Fortdauer zu conferiren. Aber der Freigraf bemühte sich vergebens, die Commissarien zu überzeugen, daß durch Einschränkung der Femgerichte die Autorität des Churfürsten, die vermõge der kaiserlichen Reformationen durch ganz Westfalen, weit über die Territorialgrenzen des Herzogthums Westfalen hinaus, wohl begründet sei, untergraben werde. Die Commissarien hatten keinen Sinn für dergleichen Ansichten, die practisch obsolet geworden waren und begnügten sich mit beschwichtigenden Remonstrationen, in deren Folge die Competenz der Freigerichte immer tiefer sank. Die ehemalige Heimlichkeit derselben, beschrånkte sich bald auf anonyme Denunziationen der Freischeffen, von Feld- und sonstigen kleinen Polizeifreveln. Wenn sich daher auch 1620 Franziscus Langenscheidt, aus römisch = kaiserl. und

königl. Majestät Macht und Gewalt aller freien Stühle in Westfalen alhie zu Arnßberg im Baumhoff zu Haupte, von Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln meinem gnädigsten Herrn als höchst-ermeldter kaiserl. und königl. Majestät obristen Statthalter, verordneten und constituirten Freigraffen nennt¹⁷⁾, so hat das doch wenig Bedeutung. Die Freigerichte hatten sich abgelebt, während die Go- und Patrimonialgerichte, von den Territorialherren begünstigt, sich allmählig die Competenz der Freigerichte aneigneten und diese dadurch ganz außer Kurs setzten; wenn dieselben sich auch noch mit der hochklingenden Benennung kaiserlicher freier Gerichte brüsteten. Nur solche Freigerichte, die nicht zugleich Patrimonialgerichte waren, wie z. B. das des Fürsten v. Waldeck im Grunde Assinghausen, des Grafen von Nesselrode zu Ebbinghausen und des Freiherrn v. Hörde zu Bökenförde, vegetirten als Rügegerichte in Injurien- und geringen Polizeisachen auch noch im Anfange des 19. Jahrh. fort. Dasselbe war mit den zum landesherrlichen Patronat gehörigen Freihstühlen der Fall, welche sämmtlich von einem sogenannten Oberfreigraffen respizirt wurden. Der letzte Oberfreigraf Engelhard, starb am 2. Febr. 1835, nachdem schon seit mehreren Jahren seine amtlichen Functionen aufgehört hatten.

In ähnlicher Art verhielt es sich mit dem Freigerichte zu Dedingen. Das dortige Patrimonialgericht hatte, so weit sein Bezirk reichte, dasselbe factisch längst absorbirt, wenn Richter und Scheffen sich auch bisweilen noch Freigericht und die Patrimonialgerichtsherren Stuhlherren nannten ohne den Sinn dieser, unpractisch gewordenen, Worte zu verstehen. Außer dem engen Patrimonialgerichts-Bezirk, hörte die Jurisdiction des ehemaligen Freigerichts von selbst auf. Die nachfolgenden Thatsachen werden dies noch näher bestätigen.

Am 10. Nov. 1614 belieh Ferdinand, Nachfolger des Chur-

¹⁷⁾ Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnßberg, in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. B. 17. S. 157.

fürsten Ernst, den Hermann Rumpff zur Wenne, für sich und seine Brüder, eben so wie es 1590 geschehen war.

Am 14. Juni 1618 verkaufen Margaretha Gaugreben Witwe Rumpff zur Wenne, Hermann und Hillebrand Rumpff ihre Söhne, an Dietherich Esleben zu Beckmart, Richter zu Dedingen, für 25 Thlr. wiederlöslich ein Gehölz ober Beckmart, das Foistholz genannt, welches zum Haus Wenne und dem Kolben (Kolben) Gut zu Dedingen gehörig gewesen. Die Hälfte dieses Gehölzes gehörte noch zu dem Kolben Gute, welches zufolge kaiserlicher Mandate den Junkern v. Uslar zu Wacken im Braunschweigischen eingeräumt worden war. Da diese aber den Hermann Rumpff bevollmächtigt hatten, über das Gut seines Gefallens zu disponiren, so übernahm derselbe, den Ankäufer sowohl wegen dieser als wegen der anderen Hälfte gegen die v. Uslar und deren Creditoren, so wie gegen die Wilstorffschen Erben oder deren Gläubiger, zu vertreten. Was es mit den Uslar'schen Ansprüchen für einen Verhalt hatte, werden wir bald sehen.

Etwa eine halbe Stunde westlich von Dedingen lag das Haus Walbert, Stammsitz der Familie Lintlohe, nach der es auch wohl genannt wurde. Jan v. Lintloe heirathete Elisabeth, eine Tochter Diederich Rumps,¹⁸⁾ und erwarb dadurch Ansprüche an den Dedingen Gütern. Nach seinem Tode ließ sich Hermann Rumpff der jüngere, am 12. Febr.

¹⁸⁾ v. Steinen westf. Gesch. St. XIV. S. 1626. Er ist aber im Irrthum, wenn er S. 1549 von einem besonderen Gute Lintlaw oder Lintloe spricht. Das sogenannte Haus Lintlohe ist identisch mit dem Hause Walbert, welches gleich ober dem Dorfe Altenwalbert liegt und jetzt nur noch Kettlers Platz, nach seinen späteren Besitzern, genannt wird, weil das alte Lintloesche Haus längst abgebrochen ist. Das Gut, 500—600 Morgen haltend, gehört nun dem Grafen v. Fürstenberg, der es von Kettler gekauft hat. Das neue, nicht massive, Wohnhaus auf demselben, hat die Form eines großen Bauernhauses.

1628 durch den Notar Simon Pape (Richter zu Eslohe): «in den realen Besitz des halben Theils des Stuhlgerichts Dedingen, mit seiner uralten Berechtigung und Zubehör von Markt, Zoll und Angriff u. s. w. setzen, so jeder Zeit an Haus Wenne gehörig, aber von gedachtem Lindloe unter unverantwortlichem Titel vorenthalten worden; obgleich er Kumpff damit vom Churfürsten beliehen gewesen.» Er würde sich, wie er sagt, schon längst in den Besitz des Lehns gesetzt haben, sei aber um Friedelebens willen, von dem Dechant Theodor Verheiden zu Meschede immer davon zurückgehalten worden, indem dieser ihm versprochen, daß er den Obristen v. Lintelo in Güte zur Abtretung vermögen wolle, was jedoch bei dessen Lebzeiten nicht geschehen sei. Der Notar hat über die Besitzergreifung ein umständliches Document ausfertigt.

Der hier gedachte Obrist v. Lintloe, der im dreißigjährigen Kriege als Generalwachtmeister in Westfalen sehr bekannt und gefürchtet war,¹⁹⁾ hat in seiner Heimath nicht das beste Andenken hinterlassen. Er spukte, wie die Sage geht, nach seinem Tode auf dem Hause Walbert (jetzt Kettlers Platz genannt) in so arger Weise, daß er in den nahen Wald gebannt werden mußte, aus dem er jährlich nur um einen Fuß lang dem Hause wieder näher rücken darf. Man hofft in der Gegend, daß er, bevor er das Haus erreicht, erlöset und des ferneren Umgehens enthoben sein werde. Die Sage beschäftigt sich in der Gegend noch immer mit ihm. Nach ihr hieß er der starke Lintloe, weil ihn niemand zwingen konnte. Diese Stärke verdankte er einer Zauberhose, was nur seiner Frau bekannt war. Da er gegen letztere aber auch immer rücksichtloser wurde, so ließ sie sich auf einen Anschlag seiner Feinde gegen ihn ein. Nachdem er sich in einer Christnacht ausgekleidet zu Bette gelegt, gab sie ihnen durch das Spielen eines Instruments das verabredete

¹⁹⁾ Rönigh Gesch. der Stadt Räden; in Seiberg Quellen der westfälischen Geschichte I. S. 249.

Zeichen. Sie drangen nun plötzlich auf ihn ein, ehe er sich ankleiden konnte und ermordeten ihn bevor er sich mit Gott versöhnt hatte. Das ist der Grund, warum er so lange spukend umgehen muß.

Am 22. Juli 1630 bekundet der Obristlieutenant Tile Albrecht v. Uslar, Erbgesessener auf Wacken, für sich und aus Vollmacht seiner Brüder Jörg und Friedrich Moritz v. Uslar Oberst und Oberstlieutenant, nachdem ihr Vater weil. Hans Ernst v. Uslar Obrist, im Namen ihrer Großmutter Catharina Schlingklembs wegen etwan Sophien v. Wilstorff, Wittiben Langenbachs, gegen Caspar v. Wilstorff gut Kolben, vor einigen Jahren, wegen habender richtiger Forderung, vom kaiserl. Kammergericht zu Speyer ein mandatum poenale sine clausula ausgebracht, mit dessen Erequirung die churcölnische Regierung in Westfalen, den Richter Diethrich v. Esleben zu Dedingen beauftragt gehabt, der dann auch sie Erben Uslar in Caspar v. Wilstorffs Güter zu Dedingen eingesetzt habe, diese Güter aber von ihrem freundlichen lieben Better, Hermann Rumpff dem jüng. zur Wenne eine Zeitlang, wie auch noch, unter Händen gehabt und nun dessen Mutter und (deren Sohn) Hillebrandt Rumpff, die Erben Uslar um erblichen Verkauf der gedachten Güter angegangen, dann auch unlängst der Obrist v. Vintelo dieser Güter halber auf 500 Thlr. und ein unsträfliches Pferd in Unterhandlung gestanden, er Uslar aber seinem Better Hillebrandt Rumpff vor einem Fremden die Güter gern gönne, so habe er für sich und seine Miterben, demselben vollkommene Macht und Gewalt gegeben, auf 500 Thlr. und ein schönes unstrafbares Reispferd, über die gedachten Güter zu handeln, sie zu cediren und kurz darüber zu verfügen wie es ihm gefalle. Der Brief ist vom Aussteller unterschrieben und besiegelt.

Sechs Jahre später, am 6. Mai 1636 kam dann ein Vergleich zwischen Susanna Spiegel, Witwe des Obristen v. Vintloe und dem Drossen Hermann Rumpff zur Wenne zu

Stande, wonach die erste auf alle fernere Ansprüche an dem halben freien Stuhlgericht, als womit der Droste Rumpff vom Churfürsten beliehen sei, verzichtete und ihm dasselbe zur freien Disposition abtrat, wogegen er auf alle Schadensrechnungen verzichtete und ihr für ihre Lebenszeit einzelne kleine Nutzungen einräumte. ²⁰⁾

In diesem Vergleiche ist das Patrimonialgericht, welches vom Churfürsten zu Lehn gieng, mit dem freien Stuhlgericht irrig identifizirt, welches auch in dem folgenden Schreiben geschehen, das Hermann Rumpff am 29. August 1637 an Hermann und Joh. Adrian Grafen zu Haxfeld ic. erließ und worin er ihnen meldete, er habe das ihm von seinen Vorfahren angeerbte halbe Gericht Dedingen von dem Detinenten von Pintelö wieder an sich gebracht. Obwohl dies nun ein «weldlich frey Stuelgericht» sei, woran der Landesherr, seiner Hoheit halber, nur gewisse Gefälle, nämlich die durchgehende Landschätzung und was sonst uralten Herkommens, zu prätendiren habe, so würden doch, dem entgegen, nun allerlei präjudizirliche Neuerungen und Zumuthungen an den Sammtrichter gestellt. Das desfallige Befehlsschreiben cum annexis übersende er hierbei und bitte um der Herren Mitsentiment. Die bezogene Anlage und weitere Nachricht über den Erfolg fehlt. Es geht aber aus dem Schreiben klar genug hervor, daß der Verf. selbst nicht wußte, was er sich unter dem weltlichen freien Stuhlgericht zu denken habe.

Dieselbe ängstliche Vorsicht geht aus einem Schreiben v. 22. Jan. 1644 hervor, worin Hermann Rumpff Drost zur Wenne, als Mitstuhlherr des Gerichts Dedingen und Col-

²⁰⁾ Der Vergleich hat folgende Unterschriften: Susanna Witwe v. Pintelö geboren Tochter Speigel zum Desenberg. Johann Staill von Holzstein (zu Schönholthausen). Friedrich v. Stockhausen Richter zu Olpe. Simon Pape Richter zu Esleven. Herman Rumpff. Johannes Gabriel Pastor in Kirchhundem.

lator der Pfarrkirche daselbst, der Witwe des am 17. Jan. verstorbenen Richters Diedrich Fleben gestattet, die Leiche desselben, in Betracht, daß er viele Jahre lang das Richteramt bekleidet, in der Pfarrkirche begraben zu lassen; doch nicht aus habender Berechtigung und vorbehaltlich sowohl der Jurisdiction als der Collatur gedachter Kirche.²¹⁾

Am 13. Aug. 1650 wurden zu Arnßberg Ehepacten geschlossen zwischen Adam Diedrich Rumpff, Sohn von Hermann Rumpff zur Wenne, Drosten zu Marsberg und Wolfmarsheim und dessen verstorbener Frau Elisabeth v. Plettenberg, auf der einen und Maria Mechtild Johanna Freiin v. Weichs, Tochter von Gaudenz Frhr. v. Weichs zu Roesberg und Weyer hurchölnischen Oberstall- und Jägermeisters und dessen Frau Maria v. Prantel u. Ehrensingen, dormalen Witwe von Philips Rudolf de Louchier baron de Solliers, seigneur de Maiserolles gewesenem hurchölnischem Kämmerer und Leibgarde-Rittmeister auf der anderen Seite. Der Vater Hermann Rumpff übergab seinem Sohne und dieser seiner Braut in donationem propter nuptias das Gut Wenne, das halbe Gericht zu Dedingen, sammt der zum Haus Wenne gehörigen Lehnherrschaft und allen anderen in und außer Landes gelegenen Gütern; mit dem Vorbehalt, daß der Vater entweder zu Wenne

²¹⁾ Diese Besorglichkeit um alte Rechte, schien sich auch auf die v. Weichs als Nachfolger der Familie Rumpff vererbt zu haben, denn als 1767 die Erben Vogt zu Beckmart ein geistliches beneficium stifteten, um es als Vicarie nach Dedingen zu verlegen, befürchtete der damalige Patron der Pfarrkirche: Clemens v. Weichs zur Wenne, die Einkünfte des 1734 nach Beförderung des Pastors Joh. Bernhard Weyer zur Pfarrei Kirchhundem, von Caspar Bernd Franz v. Weichs zum Pastor in Dedingen präsentirten Joh. Bernhard Hoff möchten darunter leiden und ließ daher durch den Notar Halmann bei dem Vogt zu Beckmart, dessen geistlichem Sohne und dem Bruder Max Vogt, Protestation dagegen einlegen.

mit den jungen Eheleuten wohnen, oder das Haus zu Eslohe und den dritten Theil aller fahrenden Habe, mit den zwei Höfen zu Mesmeke, nebst einem von den Höfen zu Ober- oder Niederense im Waldeckschen, zum lebenslänglichen Niesbrauche für sich nehmen könne; ferner daß der Sohn verbunden sein solle, seiner jüngsten Schwester Maria Margaretha Rumpff 2500 Thlr. zu zahlen, welche Summe die älteste, Frau v. Berswordt, auch erhalten habe. Zur Morgengabe erhielt die Braut einen der beiden Höfe zu Ober- und Niederense nach ihrer Auswahl; wogegen sie dem Bräutigam alles in dotem zubrachte, was ihr in den am 3. Mai 1639 mit ihrem ersten Gemahl zu Poppelsdorf errichteten Ehepacten, für den Fall zweiter Ehe, sowohl usufructuarie als proprietarie in Erb- und Lehngütern zur Disposition gestellt worden. Aus erster Ehe hatte sie zwei Kinder. Der weitere Inhalt der Ehepacten interessirt hier nicht.

Aus diesen Ehepacten entstanden Mißverständnisse zwischen Vater und Sohn, wegen des Gerichts zu Dedingen. Es geht dies hervor aus einem Schreiben der Kanzlei zu Arnberg v. 14. August 1651 an den Richter Jobst Dietherich Epleben, worin es heißt, die zwischen dem Drostzen zu Marsberg und Volkmarshelm, Hermann Rumpff und dessen Sohne Adam Diethrich Rumpff zur Wenne, bestandene geringe Differenz wegen des Gerichts Dedingen sei beseitigt. Der Richter habe daher den jüngst bei ihm in Zuschlag gelegten Zoll dem Sohne ausfolgen zu lassen, und die Gerichtseingesessenen anzuweisen, daß sie künftig den Sohn für ihren Stuhlherrn halten und respectiren sollten. Also auch die Kanzlei zu Arnberg wußte nicht mehr, was es mit der Stuhlherrenschaft für ein rechtliches Bewandniß hatte, indem sie solche mit dem Zoll in Verbindung brachte. Kein Wunder daher, daß Adam Diedrich Rumpff am 17. Nov. 1652 als Erbgeseßener zur Wenne und Stuhlherr zu Dedingen, dem Mescheder Dechant Joh. Heinr. v. Schommarß zu der durch

Abgang des bisherigen Pfarrers Joh. Mürer nach Remblinghausen, erledigten Pfarrkirche ad s. Burchardum zu Dedingen, den Attendorner Vicar Georg Rießmann von Wormbach zur Investitur präsentirte, die ihm der Dechant durch den substituirtten Canonicus und Primissar Johann Ledden zu Meschede am 10. Dez. 1652 auch ertheilen ließ. — Adam Diedrich Rumpff war übrigens am 21. Febr. desselben Jahrs vom Churfürsten Maximilian Heinrich gerade so beliehen worden, wie 1575 Ludwig Rumpff für die Kinder seines Bruders Hermann. Daß aber die Bezeichnung Stuhlherr, deren Sinn ganz abhanden gekommen zu sein schien, vielleicht eben wegen ihrer alterthümlichen, mystisch gewordenen Bedeutung, gleichsam als ein hoher Titel bei jeder Gelegenheit angebracht wurde, geht aus folgendem hervor.

Am 2. Juli 1662 verkaufen die Eheleute Christian Ludwig v. Lintelo zu Balbert und Marg. Elisab. v. Schade, «den dritten Part des Dedinger Marktolls, wie derselbe am St. Johannis zu Mitsommer am St. Suiberti und allen Markttagen erhoben wird» an Ad. Diether. Rumpff zur Wenne, Drosfen zu Marsberg und Volkmarshelm Stuhlherrn zu Dedingen und dessen Frau Maria Mechtildis Johanna v. u. zu Weix, für eine sichere Summe Geldes als freies, eigenes Erbgut. Der Pergamentbrief ist außer den verkaufenden Eheleuten von dem «Edelvest und vornehmen Josten Dietherichen v. Esleben zu Leckmart, Richter zu Dedingen» unterschrieben auch von diesem und dem von Lintlo besiegelt, des letzten Siegel aber abgefallen.

Am 2. October 1665 untersagen die Stuhlherren des kaiserlichen freien Stuhlgerichts Dedingen allen Gerichts-Einsassen, so wie deren Nachbarn, namentlich den Einwohnern von Oberelspe, die Wässer und Lachen im Gerichtsbezirke zu befischen, bei Strafe von 20 Guld. Das hohe Edict ist unterzeichnet: «M. Frhr. v. Hasfeld Herr zu Wildenburg, Schönstein und Wehrter — Adam Diede-

rich Kumpff zur Wenne — des Grafen zu Hatzfeldt und Gleichen abgsandter Commissarius Joh. Daniel Sinesius zu Leckmart.»

Was sich die Herren unter dem längst zu einer hohlen Phrase gewordenen Titel der Stuhlherren eines kaiserlichen freien Stuhlgerichts, das mit dem Fischereirechte im Patrimonialgerichtsbezirke gar nichts zu schaffen hatte, gedacht haben, ist nicht bekannt.

Seit 1665 liegen manche Brüchtenprotocolle des Freienstuhlgerichts zu Dedingen vor. Sie unterscheiden sich aber durch nichts von den gewöhnlichen Brüchtenprotocollen der Patrimonialgerichte und bestehen nur in der Rüge und Bestrafung von Injurien, Holzfreveln oder sonstigen kleinen Polizei-Vergehen. Um ein schwaches Bild von der Unabhängigkeit der Justiz an diesem kaiserlichen freien Gericht zu geben, wollen wir einiges daraus mittheilen. Der damalige Richter Jobst Dieblich v. Esleben bezog einen Gehalt von 5 Thln., die aus den Brüchten bezahlt wurden. Von letzteren erhielt er außerdem den zehnten Pfening und die Zehrungskosten, wenn er zur Abhaltung des Gerichts von Leckmart nach Dedingen reisete. Der Gerichtsfrohne erhielt aus den Brüchten einen jährlichen Gehalt von 1 Thlr. (23 Sgr.) und pro labore der Beitreibung, bisweilen noch eine Gratification. Von dem was übrig blieb, erhielt der Gerichtsherr zur Wenne $\frac{2}{4}$, v. Hatzfeld zu Crottorff $\frac{1}{4}$ und v. Hatzfeld zu Wildenburg $\frac{1}{4}$. Die Gerichtsgebühren in gewöhnlichen Civilsachen wurden unter den Gerichtsherren, dem Richter, den Scheffen und dem Gerichtsfrohnen getheilt. Bei der Abhaltung des Gerichts, war außer dem Richter und den Scheffen gewöhnlich auch noch einer der Gerichtsherren oder ein Mandatar derselben gegenwärtig. So gab noch 1706 am 22. Nov. der Gerichtsherr Maximilian v. u. zu Weichs, Stuhlherr zu Dedingen dem Pastor Heinrich Hötte zu Effeln bei Rüdten Vollmacht, einem auf folgenden Tag angefügten Brüchtenanschlage statt seiner beizuwoh-

nen, das Interesse der Jurisdiction zu beobachten, auf vorkommende Propositionen Resolution zu ertheilen und überhaupt den Gerichtsherrn zu vertreten. Der Richter Joh. Diedr. v. Esleben starb kurz nach dem 19. März 1681. Am 20. und 22. Sept. wurde unter dem Vorsitze des Grafen Sebastian v. Hatzfeld und Gleichen, des Frhrn. Melchior v. Hatzfeld und des Heinrich Hengesbach, als Mandatars des Drossen Adam Diedrich Rumpff zur Wenne, Stuhlherren des Gerichts Dedingen, ein Bruchgericht angestellt und unter anderen Cornelius Schröder «weilen er iudices ordinarios, die sämptliche Stuhlherren, vorbeigegangen, in causa iniustissima nacher Arnberg geloffen, die churfürstl. Rangkley daselbst mit grober und wie er selbst gestanden ohnverantwortlicher Unwahrheit, cum iniuria sententiam ferentis, berichtet», mit 4 Thlrn. bestraft. Die Strafen in den Protocolen sind immer mit anderer Dinte als die Protocolle selbst geschrieben, also wahrscheinlich erst hinterher von den Stuhlherren festgesetzt und eingetragen worden. Ein vorliegendes Zollregister v. 1708 befaßt bloß sogenannten Pferde Zoll, der von verkauften Pferden entrichtet wurde. Das letzte Bruchtenregister ist von 1766.

In den Acten liegt ein Brief ohne Datum von Sebastian v. Hatzfeld Herr zu Gleichen und Baron de Hatzfeld, worin sie einer nicht genannten wohlgeborenen Frau, antworten, sie hätten dem abgelebten Richter Esleben für seinen minderjährigen Sohn die Expectanz auf den Richterdienst zu Dedingen unter der Bedingung gegeben, daß bis zu dessen Capacität der Dienst durch einen qualifizirten Substituten versehen werde. Da sie diese ihre gegebene Parolle nicht wohl widerrufen könnten, so consentirten sie, daß der Secretarius der Adressatin: Halmann (der ohnedem seine fortune wohl advantageuser zu suchen gedenken werde) den Dienst einstweil administrire und nachher dem jungen Esleben, in Regard der von seinen Voreltern seit länger als 200 Jahren, (s. 1486 u.

1574) geleisteten Dienste, resignire. Todocus Halmann trat nun als administrirender Richter ein.

Am 28. Juni 1669 notifizirte der Herr v. Hatzfeld von Dedingen aus, dem Drostem Adam Diedrich Rumpff zur Wenne, die Regierung zu Arnberg bestreite dem freien Stuhlgericht das exercitium iurisdictionis, in specie quoad personalem arrestationem ex causa civili. Rumpff antwortet an demselben Tage, der westfälische Rath: Herr Dücker sei bei ihm gewesen, um als Commissar wegen Arrestation des Lütticher Kaufmanns Information einzuziehen. Er habe aber nur erwiedert, daß ihm nichts davon bekannt sei. Ueber den weiteren Verlauf der Sache liegt nichts vor.

Neun Jahre später starb der Drost A. D. Rumpff und der Schwager desselben Ignatz Frhr. v. Weichs, Obrist zu Roß und Stift Hildesheimischer Jägermeister meldete sich für seine Kinder um Belehnung für diese, worauf ihm am 28. März 1678 von der churfürstl. Regierung zu Bonn mit dem Bemerkten Nutschein ertheilt wurde, daß wegen wirklicher Belehnung näher Bescheid erfolgen solle, sofern Supplicant sich binnen 3 Monaten dahin legitimire, wann der letzte Basall Rumpff gestorben und wie er Namens seiner, mit des gemeldeten von Rumpffs Schwester gezielten Kinder, zu dem Lehn berechtigt. Dagegen stellte Melchior Gottfried Frhr. v. Hatzfeld, für seinen jüngeren Bruder Sebastian, imgleichen für sich und zwei andere Brüder supplicando vor: die v. Hatzfeld: der Graf und der Frhr. Schönstein-Wehrtischer Linie, besäßen das Gericht Dedingen, samt dem auf zwei Märkten daselbst jährlich fallenden Pferdezzoll zur Hälfte als Allodium, während die Rumpffe zur Wenne die andere Hälfte vom Churfürsten zu Lehn recognoscirten. Da nun das Geschlecht der Rumpffe mit dem gewesenen Drostem zu Meschede, Eslohe u. am 4. März ausgestorben und also deren lehnbare Hälfte heimgefallen sei, so wolle er bitten, dieselbe mit der Hatzfeldschen Hälfte zu consolidiren und dem Geschlechte der Grafen und

Frhrn v. Hatzfeld, Schönstein-Wehrterischer Linie zu conferiren; wogegen diese das ganze Gericht, mittels Auftragung der allodialen Hälfte, als Lehn zu recognosciren bereit seien. Der Churfürst erforderte über diese Supplic Bericht von Landdrost und Råthen, welche dem Obristen v. Weichs, bei dessen Anwesenheit zu Arnsherg, im Juni desselben Jahrs Kenntniß davon gaben; worauf dieser dann in einer Eingabe bemerkte, er bezweifle, daß denen v. Hatzfeld das halbe Gericht allodialfrei zukomme. Die Kumpffsche Hälfte sei aber nicht heimgefallen, weil die Familie nicht ausgestorben. Er habe vielmehr mit der Schwester des letztern Adam Diedrich Kumpff, seiner Eheliebsten, einen Sohn gezeugt und für diesen auch von der Lehnkammer zu Bonn bereits einen Nutschein erhalten. Was übrigens den Marktzoll betreffe, so gehöre davon den Hatzfeldern gar nichts. Derselbe habe vielmehr zu $\frac{2}{3}$ immer dem Haus Wenne zugestanden, das übrige Drittel habe der letzte Besizer, Droste v. Kumpff von dem verstorbenen Christian Ludwig v. Eintloe erblich angekauft und seitdem den ganzen Zoll allein benutzt. Er müsse daher um Schutz bei seinen Rechten bitten.

Demzufolge präsentirten 23. Mai 1681 Anna Elisabeth geb. v. Kumpff, Witwe v. d. Berswordt und Ignaz Frhr. v. Weichs, churcolnischer Kåmmerer, Obrist und fürstl. Hildesheimischer Oberjågermeister, als Erbgenahmen des Hauses Wenne, nach dem Tode des Pastor Rießmann, den Geistlichen Johann Trappe aus Fretter, dem Mescheder Dechant Schmittmann zur Investitur und nachdem jener, wegen Uebernahme eines andern beneficii die Pfarrei Dedingen 3. Mai 1683 resignirt hatte, präsentirte die Frau v. Berswordt für sich und ihren Schwager v. Weichs, am 11. desselben Monats, den Geistlichen Hermann Everdes von Heiminghausen zur Dedingen Pfarrei.

Der administrende Richter Jodocus Halmann manifestirte seine Thåtigkeit durch ein Publicandum v. 4. Nov. 1681

worin er sagt: die Dedinger Gerichtsgenossen unterstehen sich freventlich, der Gerichtsherrn hergebrachte Jurisdiction und Gerechtigkeit dadurch freventlich zu violiren und in vielen Puncten zu confundiren, daß sie unter anderen fischen, jagen, Hasen und Federwild zu schießen sich unziemlich unternehmen und also die Frei- und Gerechtigkeit sich selbst appliziren, respec. abnußlich gebrauchen. Da aber die Stuhlherren sothane Insolentien und fast präjudizirliche Thätlichkeiten, so sich bei den passirten Kriegsunruhen vielleicht allgemach eingeschlichen, länger zu dulden nicht gemeint, so wird Jagen und Fischen zc. bei 50 Gld. event. körperlicher Strafe untersagt. Aus sämtlicher gnädiger Stuhlherren Befehl!!!

Diese Gerichtsherrn, namentlich die v. Hatzfeld zu Grottorff und Wildenburg und die Erbgenahmen v. Rumpff zur Wenne, klagten auch gegen den Obrist v. Schade zu Blesfenohl, bei dem Official zu Werl, daß er, dem vom Churfürsten Pferde- und Handdienste im Kirchspiel Wennholthausen verpfändet waren, unter diesem Titel auch solche Dienste an sich ziehe, welche die Einsassen des Gerichts Dedingen den Stuhlherren schuldig seien. Aus Auftrag des Offiziäls hielt der Pastor Caspar Eickelmann zu Kalle, unter Zuziehung des Notars Peter Brede zu Eslohe, am 25. Juni 1683 ein Zeugenverhör über die gedachten Dienste ab, das aber trotz der ermüdenden Weitläufigkeit des Rotuls, keine erhebliche Resultate zu Tage förderte.

Am 27. Juli 1691 wurden zu Salwei Ehepacten geschlossen von Maximilian Frhr. v. Weichs Droste zu Eslohe, Reiste und Remlinghausen, Mitstuhlherr zu Dedingen, Sohn von Ignaz v. Weichs und Margareth Rumpff, mit Anna Margar. v. Kerkering, Tochter Herm. Steffans v. Kerkering zu Burg und Christine v. Kettler zu Hartotten. Es geht daraus hervor, daß dem Bräutigam, zu den von seinen Eltern ererbten Gütern, seine Tante Witwe v.

Berswordt zur Wenne, alle ihre Lehn- und Allodialbesitzungen testamentarisch vermacht hatte.

Wir haben oben gesehen, daß Susanna Spiegel die Witwe des Obristen v. Lintloe 1636 auf alle Ansprüche an dem Gerichts-Antheile der v. Rumpff verzichtete und daß die Eheleute Christian Ludwig v. Lintloe u. Marg. Elisabeth v. Schede 1662 auch den Antheil am Dedinger Markt-zolle an Ad. Diedr. Rumpff verkauften; so daß sie nur den durch Joh. v. Lintloe u. Elisabeth Rumpf auf sie vererbten Theil der alten Dedinger Güter zu Walbert behielten, diese giengen weiter durch Heirath an v. Bockholz, der von wegen dieser Güter Jagdberechtigungen im Gerichtsbezirke Dedingen in Anspruch nahm, welche die Entrüstung der Gerichtsherrn erregten. Denn am 21. Juli 1692 erließ M. G. Baron de Hatzfeld von Wildenburg aus ein Patent, worin es heißt, «glaubhafter Anzeige zufolge, unterstehe sich der Herr v. Bockholz eigenthätiger Weiß, sowohl klein als Grobwildpreth im Gericht Dedingen zu pirschen und habe so noch kürzlich am Bockhagen ein Hirschdhier gefället. Da dies nicht länger nachgesehen werden könne, so werde der Richter Hr. Job. Halman zu Dedingen committirt, sich zu besagtem Hrn. v. Bockholz zu erheben und ihn zu bedeuten, sich ferner keiner anderen Jagd als das Haus Lindlohe von Alters berechtiget gewesen, bei scharfem Einsehen zu unternehmen und wegen des gefällten Dhiers Satisfaction zu begehren, im Weigerungsfalle aber denselben dazu durch behörige Mittel zu vermögen, auch künftig durch den Frohnen mit Zuziehung benöthigter Schützen zu disarmiren und wie geschehen zu berichten.» In ähnlicher Weise schrieb am 23. Juli der Droste Maximilian v. Weichs an den Richter Halmann. Dieser aber betraute mit dem ihm gewordenen Auftrage den Notar Molitor, der dann am 30. Juli berichtete, er habe als eben der Herr v. Buchholz abmarchirt, dessen Eheliebsten an dero Hauß zu Dedingen, Abschrift des vorstehenden Auftrags insinuirt, worauf

dieselbe erklärt, daß ihr Egeherr darauf antworten würde. Warum aber die Protestation nicht eher, bei dessen Anwesenheit, da er das erstemahl und zwar öffentlich gejagt, geschehen sei? Vor der Hand könne sie abseiten ihres Eherren wohl versichern, daß derselbe gegen die Protestation des Hrn. v. Hatzfeld nichts zu erinnern haben werde, weil sie nichts mehr prätendiren, als wozu das Haus Walbert uralters berechtigt sei. Die nächsten Folgen dieser Protestation sind nicht bekannt, wir werden aber noch sehen, wie die Prätensionen der sog. Stuhlherren zu ergößlichen Scenen Veranlassung gaben.

Im Anfange des J. 1705 starb der Richter Todocus Halmann, denn am 17. Febr. wurde der vom Grafen Sebastian v. Hatzfeld und Gleichen, Herrn zu Wildenburg, Crutorff, Schönstein und Trachenberg, von der Witwe Freifrau v. Hatzfeld zu Wildenburg, Schönstein ic. als Vormünderin ihrer beiden Söhne und dem Frhrn. Maximilian v. Weichs zur Wenne und Reiste, Drostzen zu Meschede, Grevenstein, Eslohe, Reiste, Calle und Remblinghausen zum Richter v. Dedingen ernannte Melchior Gottfried Esleben, als solcher von Johann Munker Rentmeister zu Crutorff, Mandatar des Grafen v. Hatzfeld, und Todocus Hoynck Mandatar der Witwe v. Hatzfeld und des Frhrn. v. Weichs verpflichtet, den Gerichtsscheffen vorgestellt und ihm die Registratur mit dem Gerichtssiegel übergeben.

Der neu ernannte Richter machte 1706 bei der Gerichtsherrschaft mehrere industriöse Anträge, welche dahin giengen 1) dem alten Gebrauche gemäß, wieder Scheffel und Kannen zu frögen, auch von Bier und Brod, je nach den Umständen, die Preise zu setzen; zu welchem Zwecke dann dem Richter, auf dessen Anforderung, Proben zu bringen, wie solches namentlich auch 1693 gegen Pastor und Provisoren der Kirche zu Eslohe (die übrigens nicht zum Dedingen Gerichtsbezirke gehörten) concludirt worden. 2) Die streitigen Jagd- und Jurisdictionsgrenzen zu berichtigen. 3) Das einseitige Jagd-Exer-

citium des Herrn v. Buchholz innerhalb der Grenzen des Gerichts abzustellen. 4) Die Reparaturkosten des baufälligen Gerichtshauses zu Dedingen, theilweise durch eine Umlage auf die Nahrung treibenden Beilieger aufzubringen. 5) Dem Richter, dessen Gehalt nur in 5 Thln. und dem zehnten Pfennige von den Brüchten bestehe, von jedem Brüchten-Excesse 1 Mark oder 18 Petermännchen pro emonitione zu bewilligen, wovon dann der Richter 12, der Frohne 6 Peterm. bekomme, so jedoch, daß diese nicht von den Brüchten abgezogen, sondern über den Anschlag eingefordert würden. Hierauf erstattete der Rentmeister Muncker zu Crotorff am 19. Nov. des gedachten Jahrs seinen gutachtlichen Bericht zu 1) weil die Stuhlherren juxta regale octavum hergebrachter Maaßen zu Ehl, Maaß und Gewicht berechtigt und die Aufsicht darüber pro bono publico dienet, auch die Bestrafung der Excessisten ad interesse principalium ziele, wäre zu acceptiren 2) wegen Beziehung des Jagddistricts wäre vorab eine Schnadebeschreibung ex archivis vorzulegen oder eine neue anzufertigen. 3) wäre unnöthig den Jagd-Invadenten v. Buchholz via juris zu conveniren, weil juxta regale nonum die Stuhlherren Gebot und Verbot, Fischens und Jagens haben, weshalb authoritative ein inhibitorium ultra limites gegen den v. Buchholz zu dezerniren und eo praevio dem Invadenten die Hunde zu nehmen oder todt zu schießen, der Jäger mit Beziehung von Schützen beim Kopf zu greifen und in den sogenannten Simon unter dem Gerichtshaus zu setzen. Dadurch würde der Besitz geschützt und der v. Buchholz genöthigt, in petitorio zu klagen, 4) sei erforderlich wegen der sichtbaren hohen Nothdurft und Reputation des Stuhlgerichts. Da aber das Gerichtshaus über 20 Jahre von einem Unterthan bewohnt worden und zwar wohl nicht umsonst, so sei vorher zu inquiren, wo solches geblieben, um es im gemeinschaftlichen Interesse zur Reparatur zu verwenden und dazu die Beilieger, wenn es mit ihrem guten Willen zugehe, heranzuziehen, sonst aber, wegen sicherer Be-

denklichkeiten, nicht. 5) wäre dem Richter wegen seiner geringen Besoldung und weil den Gerichtsherrn dadurch an ihren Brüchten nichts abgehe, wohl zu deferiren, damit er sich desto fleißiger in Notirung der Brüchten bezeige. Besser jedoch wäre, wenn es bei bloßer Dictatur der Brüchten verbliebe, um die Brüchtfälligen keiner weiteren Beschwerde auszusetzen und keine andere Weitläufigkeiten zu erwecken. — Diesen mit großer Vorsicht abgefaßten Bemerkungen des Rentmeisters, gaben die Hatzfelder Gerichtsherrn ihre Zustimmung, wobei sie zu 5 die ausdrückliche Erwartung aussprachen, daß sich der Richter dagegen das Interesse fisci desto eifriger werde angelegen sein lassen.

Dadurch ermuntert, gab der Richter, nach einem vorliegenden ferneren Memorial, den Gerichtsherrn noch folgende Punkte zur Erwägung 1) ob nicht dem Richter freistehen solle, die einzelnen Rechtsfachen zu verhandeln, ohne davon vorher den Stuhlherren Kenntniß zu geben? 2) ob nicht der Richter von sämtlichen Stuhlherren Bestallung erhalten und sich der vorkommenden Sachen allein annehmen solle, damit die bisherige Unordnung abgeschafft werde, wonach dasjenige was der Richter geboten, von Lintloe ²²⁾ verboten werde? 3) ob nicht der Richter befugt sein solle, alles an sich zu nehmen, was ihm in seiner Bestallung vergünstigt worden z. B. gesundene Immen- (Bienen) Schwärme? 4) ob nicht bei dem Umstande, daß im kölnischen Lande stark mit dem Herenbrennen verfahren werde und die Stuhlherren im Gericht Dedingen den Angriff haben, zur Vermeidung großer Unkosten zweckmäßig sei, die Abordnung eines landesherrlichen Commissars zu erbitten? 5) ob nicht der Richter, nach Inhalt seiner Bestallung, die Jagd und Fischerei exerciren und wenn ein Reh oder anderes Grobwild gefangen werde, solches den Herren zu Wilden-

²²⁾ Unter Lintloe wird wohl nur Bocholz als dermaliger Besitzer der Lintloer Güter zu verstehen sein.

burg abliefern solle? 6) Ob Einkloe, weil er das Gerichtshaus lange Zeit allein gebraucht, nicht anzuhalten, die Hälfte der Nutzung zu restituiren und da es baufällig, wie es wieder gebaut werden solle? 7) da Scheffel und Rannen lange nicht gefröget worden, ob dieselben nicht durch den ganzen Gerichtsbezirk hin, besichtigt werden sollten? 8) da durch die Hebung der Schatzung viele Leute verderben, ob nicht rathsam, dieselbe nach Vermögen und Gelegenheit der Leute zu heben? 9) Ob nicht das Gebot und Verbot des Richters so lange gelten solle, bis es von beiderseits Stuhlherren durch schriftlichen Bescheid abgeändert worden und ob nicht derjenige Einsasse, der dieserhalb nur einen Stuhlherrn ersuchen würde, mit namhafter Strafe angesehen werden solle? 10) ob nicht zu verordnen, daß kein Stuhlherr die gegen Excessisten erkannten Brüchten einfordern dürfe, vielmehr erwarten solle, daß dieselben durch den Richter, wie sonst gebräuchlich verrechnet würden? 11) ob nicht in den Diensten von beiderseits Stuhlherren Gleichheit zu achten und wenn sie solche nicht gebrauchen, der Richter dieselben gebrauchen könne?

Auf diese, mitunter allerdings etwas peniblen, Anfragen liegt keine Bescheidung vor. Sie constatiren aber auch ohne eine solche, den trostlosen Zustand der Justizverwaltung an diesem Gerichte und namentlich die schwachvolle Abhängigkeit derselben von der Kabinetts-Justiz der sogenannten Stuhlherren deutlich genug. Nicht viel ordentlicher gieng es mit dem Pferde Zoll zu, der an dieselben entrichtet werden mußte, wiewohl dieser unter einer etwas genaueren Controle der churfürstlichen Regierung stand. Die Kanzlei zu Arnsherg hatte am 26. Februar 1686 dem Richter zu Meschede aufgegeben, dahin zu sehen, daß Juden und andere Roszkämme, die Pferde die sie zu Markte bringen, nicht unterwegs, zur Defraudirung des Zolls, sondern nur auf den Viehmärkten selbst verkaufen sollten. Dagegen beschwerten sich 21. Juli 1700 die Juden beim Churfürsten, daß sie nun u Meschede, Dedingen und Reiste, ganz

der Juden = Ordnung entgegen, höheren Zoll als die Christen und diesen noch doppelt bezahlen mußten. Dies wurde hierauf vom Churfürsten verboten. Am 13. Febr. 1708 verbot der Gerichtsherr Maxim Frhr. v. Weichs, Droste zu Meschede und Eslohe, 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Dedinger Markte, dort Pferde anders als auf dem Markte selbst zu verkaufen. Die Kanzlei zu Arnsherg bestätigte dies 15. Febr. 1709. Ob der Markt oder der Zolhherr dabei etwas gewann, ist nicht bekannt; sondern nur, daß später dergleichen Verbote nicht mehr vorkamen. Am interessantesten bleiben die damaligen Verhandlungen über die Jagd = und Fischereierexesse, gegen das vom Rentmeister Muncker sogenannte, regale nonum der Stuhlherren.

Der eifrige Richter Melchior Gottfried Esleben referirte am 28. und 31. März und 1. April 1710 über die Fischereierexesse der Brüder Johann Adolf und Franz Wilhelm Bishoping zu Cobbenrode und was er zur Verhütung derselben gethan, umständlich zum Protocoll. Am 2. April berichtet er darüber an die Stuhlhererschaft. Seitdem verlautet von ihm nichts mehr.

Am 22. Jan. 1721 klagte der ic. v. Buchholz mit seinem Tochtermanne v. Kettler zu Walbert bei dem Official von Cöln, sie hätten sicher erfahren, daß die also genannten Stuhlherren zu Dedingen an der Jagd = und Fischereierechtigkeit, welche sie Kläger von wegen des in dasiger Gegend belegenen adeligen Hauses und Guts Walbert bisher besessen, Präntensionen machten. Um nun den deshalb zu befürchtenden Thätlichkeiten, welche, zumal bei Adelligen, oft gefährliche Folgen nach sich zögen, zu begegnen, wollten sie sich hiermit zum Rechtswege erbieten ic. In dem darauf erlassenen lateinischen Manutenez = decrete werden die resp. Provocaten, barbarisch genug, *domini stolae vulgo Stuhlherren in Dedingen* genannt. Der Droste v. Weichs gab von dieser Klage der Witwe v. Hagfeld zu Erutorff Kenntniß; worauf dieselbe 31. März 1711

erwiederte, es scheine allerdings nöthig, wegen der anmaaßlichen Jagdgerechtigkeit des Herrn von Kettler für das Haus Walbert, den Dr. Hal mann dem freiherrlichen Stuhlgerichte zu Dedingen als verordneten Richter vorzustellen und bitte dazu auf den 4. Termin zu bestimmen, wo sie ihren Amtmann Streit befehligen werde, dem Acte beizuwohnen.

Unterdeß fuhren die Besitzer des Hauses Walbert fort, die angesprochene Gerechtsame desselben auszuüben, weshalb Franz Graf zu Gleichen und Hasfeld am 11. Juni 1721 von Crottorf an den Drossen v. Weichs zur Wenne schreibt, nachdem er vernommen, wie der v. Buchholz sich unterfangen, durch Niederschießung eines Thieres und Fangung des Kalbs, die Sammtgerichts- und Jagdbarkeit zu Dedingen zu violiren, so sei allerdings nöthig, via facti alle rechtliche Conservationsmittel zu ergreifen; weshalb er sich mit der Meinung des v. Weichs dahin conformire, mit gesammter Hand dem v. Buchholz das noch lebendig habende Kalb wegzunehmen, die Früchte und Renten bei dessen Pächter mit Arrest zu belegen, dessen Jäger in verwahrliche Gefängniß zu bringen, ihn selbst aber wegen unternommener Verletzung des Mannlehnguts Lintlohe, zur Production des lehnsherrlichen Consenses vors Gericht zu citiren und wenn er solchen, wie gewiß, nicht produziren könne, ihm wegen dieses groben Lehnsfehlers durch einen zu constituirenden Fiscal den Prozeß zu machen. (Schreiber des Briefes legitimirt sich als den Sohn seiner Frau Mutter Gnaden.)

In Gemäsheit dessen, begab sich am 13. Juni der älteste Dedinger Richtscheffe Johann Rath, aus Auftrag des Richters Maximilian Hal mann, mit 2 Zeugen zur Behauptung des v. Buchholz zu Dedingen und verlangte gütlich die Herausgabe des Hirschkalbes, welche jener aber verweigerte, wenn nicht ein höherer Befehl vorgezeigt würde, indem er den des Richters nicht respectire. Nachdem der Scheffe dieses berichtet hatte, wurde der Führer (Ger. Bote) Max Rumpff be-

auftragt, mit zugezogenen Schützen das Kalb wegzunehmen, weil die Frau v. Kettler sich auf dem Gerichtshause verlauten lassen, daß sie es schlachten wolle. Letzteres war auch geschehen, der Führer Rumpff traf sie noch beim Zerschneiden des Fleisches, welches sie ihm in Stücken an den Kopf warf, indem sie fragte, von wem er Auftrag habe, ihr das Kalb wegzunehmen? und als er antwortete, daß es auf Befehl des Grafen v. Crottorff geschehe, erwiderte: «sie scheiße s. v. auf des Grafen von Crottorff sein Befehl und es wären s. v. Hundsfötter, die ihr Schützen auf den Hof schickten; wenn sie aber Befehl von höherer Obrigkeit hätten, dann sollten sie ihn vorzeigen.» Nichtsdestoweniger wurde das von der Frau v. Kettler tranchirte Kalb weggenommen und an den Richter Halmann abgegeben, der es bis auf weiteren Befehl zu seiner Behausung nach Eslohe schickte. Der Jäger, der die Hirschkuh geschossen, wurde in Arrest gesetzt.

Gegen dieses Verfahren protestirte v. Buchholz und wendete sich wiederholt an den Official zu Cöln, denn am 26. Juni 1721 schrieb Franz v. Hagfeld zu Crottorff an den Drossen v. Weichs zu Wenne, aus einem Berichte des Richters Halmann ersehe er, daß v. Buchholz wegen der geschehenen Execution, bei dem Official Beschwerde geführt und dieser darauf dem Stuhlgericht ein decretum inhaesivum habe insinuiren lassen. Es wundere ihn das sehr, weil er nie gehört, daß ein Official einen Jägermeister abgebe; seine Verordnungen respectire man wohl in ecclesiasticis aber nicht in Jagdsachen. Er habe nun gleich seine Papiere durchsucht und gefunden, daß das halbe Stuhlgericht Dedingen, welches des Drossen v. Weichs Wohlgeboren besitze, ein churcölnisches Lehn, das Haus Walbert aber ein Hagfeldsches Lehn sei²³); weshalb der v.

²³) Das scheint doch, wenigstens theilweise, unrichtig, weil die Güter zu Walbert, namentlich die des Hunold v. Dedingen und des Rudolf Döbber Arnberger Lehne waren.

Buchholz die Lehnscurie agnosciren müsse. Nur wenn er sich bei dem Ausspruche derselben nicht beruhigen wolle, könne er sich an ein höheres Gericht wenden, welches Wehlar sein müsse. Weichs werde nun selbst am besten wissen, an wen er sich seiner Hälfte wegen zu Bonn, wo Haxfeld keine Bekannte habe, wenden wolle. Wegen der Haxfeld - Wildenburgischen Hälfte dagegen, möge der v. Buchholz zu Wehlar klagen. Wenn aber der Official sich ferner unterstehen möchte, dergleichen praecepta zu schicken, so möge Hr. v. Weichs sie nur k. H. remittiren. Ein Official sei kein Jägermeister und frage er Haxfeld nach dessen Befehlen gar nichts; denn an seiner reichsfreien Grafschaft könne ihm derselbe nichts tentiren.

Nachträglich nimmt er es noch sehr übel, daß bei der Execution die Frau von Kettler sich so impertinent gegen ihn aufgeführt habe; weil sie aber ein Frauenzimmer, so trage er dieserhalb Bedenken. Indes sei die Execution von sämtlichen Herrn des Stuhlgerichts verfügt gewesen und also ihnen allen durch die Injurien, welche sie bei derselben hören lassen, zu nahe getreten; weshalb man wohl am besten thue, dergestalt Realsatisfaction zu nehmen, daß sie zur Abbitte gezwungen und mit einer Geldstrafe belegt würde. Er hoffe, die übrigen Stuhlherren würden ihm diese Satisfaction verschaffen, indem eines jeden Ehre und Respect hierunter versire.

Diese Antwort war an den Richter Halmann zu Eslohe geschickt, der sie 28. Juni 1721 dem Drossen v. Weichs zustellte, um auf dem Landtage zu Arnberg mit dem Lehnsdirector Kempis deshalb Rücksprache zu nehmen. Er war nämlich der Meinung, man brauche sich bei dem Official nicht einzulassen, sondern könne zu Cöln darauf bestehen, daß die Sache an den Lehnhof abgegeben werde. Zu Wenne sei die Ladung ohnehin nicht angenommen, sondern vom Notar in die Mauer gesteckt worden. Der Rath Cosmann werde schon guten Rath geben. Uebrigens könne seines geringen Erachtens die Frau v. Kettler, auf Ihro Hochgräflichen Excellenzen Befehl, zur

Abbitte bei Strafe geladen und wenn sie nicht erscheine, die erkannte Strafe dem fisco applicirt auch dieser ad ulterius agendum excitirt werden

Am 12. Nov. 1721 schreibt Graf Franz zu Gleichen und v. Hatzfeld aus Crottorff an den Drossen v. Weichs, er ersehe aus einem ferneren Berichte des Richters Halmann v. 9. ejusd. wie der v. Buchholz und dessen Schwiegersohn Kettler, durch Wegnehmung der Flinten und des Horns, so wie durch Erschießung der Hunde, zur Raison gebracht werden sollten. Er schicke zu dem Ende zwei Jäger, worüber man verfügen könne; sie seien befehligt, alles nach des Herrn v. Weichs Ordre zu verrichten. Ferner ersehe er aus den dem Briefe beigefügten Anlagen, daß der v. Buchholz ihn wegen der vorigen Execution beim Officialatgerichte ex lege diffamari belangen wolle. Es wundere ihn sehr, daß derselbe ihn allein angreife, da jene doch mit gesammter Hand geschehen. Er werde sich aber wenig um diese Klage kümmern, da er wegen erlittener Injurien mehr Ursache zum Klagen habe als der v. Buchholz; vielmehr diese Sache bis zum nächsten Rügegerichte versparen, wo er nicht zweifle, daß die sämmtlichen Stuhlherren ihm dadurch Satisfaction geben würden, daß sie den Buchholz zu einer erklecklichen Brüchtenstrafe verurtheilten.

Von dem Ausgange dieses wichtigen Jagdkrieges enthalten die Acten so wenig etwas, als von dem weiteren Verlauf des Prozesses, worin er geführt wurde. Sie schweigen überhaupt von der Regierung der Stuhlherren, von der Thätigkeit ihrer Patrimonialrichter, deren Namen höchstens noch in alten Adresskalendern fortleben. Der letzte derselben war Franz Joseph Beckers, der am 6. März 1821 starb; ²⁴⁾ sein Gerichtschreiber hieß Alexander Blausuß.

²⁴⁾ Er war zugleich Besitzer des ehemaligen adeligen Guts zu Dedingen. Dicht vor diesem Orte, oberhalb des Richters Hauses, auf der sogenannten, jetzt mit Holz bewachsenen Eickert, finden sich noch die

Nachdem das Herzogthum Westfalen durch den Reichsdeputationshauptschluß an Hessendarmstadt gekommen war, ersuchte die für das Herzogthum Westfalen provisorisch angeordnete Fürstl. Hessendarmstädtische Regierung, den Landdrosten v. Weichs zum Berichte darüber, ob und in wiefern er durch unvordenkliches Herbringen oder Privilegien, zur Vergleidung der Juden in der Herrlichkeit Dedingen berechtigt sei. Sie unterzeichnete sich sonderbarer Weise: Unseres gnädigen Herrn Landdrosten gehorsamste Fürstl. Hessendarmstädtische, provisorisch angeordnete Regierung. C. E. Pape als Rath und F. Linhoff als Secretär.

Es berichtete hierauf der Landdrost Clement Maria Frhr. v. Weichs gehorsamst; die Unterherrschaft Dedingen gehöre der Familie v. Hatfeld und ihm. In derselben vergleideten sie bezüglich die Juden, wie solches zuletzt noch mit einem nun verstorbenen Juden geschehen sei. Von einem desfallsigen besonderen privilegio sei ihm nichts bekannt. Am 1. April 1804 rescribirte hierauf, die unterdeß definitiv constituirte landgräflich Hessische Regierung für das Herzogthum Westfalen, dem zu ihrem Präsidenten ernannten ehemaligen Landdrosten Frhrn. v. Weichs, es werde ihm bis zum Nachweise des Rechts dazu, die fernere Vergleidung der Juden bei 50 Guld. Strafe mit der Warnung untersagt, daß alle nicht landesherrlich vergleidete Juden aus der Unterherrschaft Dedingen, vom landesherrlichen Reservatbeamten sofort ausgewiesen werden sollten.

Dieselbe Regierung forderte 1804 ihren Präsidenten v. Weichs zum Berichte über die ihm etwa zustehende Befugniß, zur Erhebung eines Abzugsgeldes (des zehnten Pfennigs) von Leuten, welche aus der Herrschaft Dedingen verziehen. Der Präsident berichtete, er sei dazu, wie alle andern Gerichtsherr-

Reste des alten Burghauses, worin zwei weiße Jungfrauen spukend umgehen.

schaften des Herzogthums Westfalen berechtigt, könne jedoch Urkunden darüber nicht mehr vorlegen, weil sie ihm im siebenjährigen Kriege und durch Feuersbrunst entkommen seien.

Seitdem existirte das Dedinger Gericht als landgräfliches, nachher großherzogliches Patrimonialgericht des Frhrn. v. Weichs zur Wenne und v. Hasfeld zu Wildenburg fort, bis nach dem am 6. März 1821 erfolgten Tode des letzten Richters Franz Joseph Beckers, das damalige Königl. Preuß. Hofgericht zu Arnberg am 8. Aug. 1823 die Gerichtsherrschaft aufforderte, für die Wiederbesetzung der Patrimonialrichterstelle zu sorgen. Da dieses nicht geschah, weil die Gerichtsherrschaft wohl einsehen mochte, daß sich die Patrimonialgerichte in der neueren Zeit eben so wohl überlebt hatten, als früher die Freigerichte und daß die Ehre Patrimonialgerichtsherr zu sein, durch die an die Justizverwaltung zu wendenden Unkosten, doch eigentlich zu theuer würde bezahlt werden müssen, so übergab das Hofgericht vorläufig die Verwaltung des Patrimonialgerichts Dedingen, mit den aus der Wohnung des Richters Beckers abgeholtten Acten, an das Justiz-Amt Eslohe, in dessen Bezirke es lag und das ohnehin concurrente Jurisdiction mit ihm hatte. Die Gerichtsherrschaft wurde davon am 8. Febr. 1828 in Kenntniß gesetzt.

In ähnlicher Art war es seit geraumer Zeit mit fast allen Patrimonialgerichten des Landes der Fall, bis die preussische Verordnung v. 2. Januar 1849 über die neue Organisation der Gerichte, alle Privat- und Patrimonialjurisdiction für immer aufhob.

Resumiren wir das Gesagte in seinen Hauptresultaten, so sind diese folgende:

1) Zu Dedingen stand ein Freistuhl, wovon die dortige Gutsherrschaft Stuhlherr war.

2) Dasselbst war auch ein patrimoniales Vogreven-Gericht, wovon die Gutsherrschaft Gerichtsherr war.

3) Die Gerichtsherrschaft relevirte vom Grafen v. Arnsherg, der die Stammfamilie v. Dedingen damit beliehen hatte.

4) Durch Kauf kam 1461 die Hälfte des Gerichts an v. Hasfeld, durch Heirath war die andere Hälfte an die Familie Rump zur Wenne gelangt, deren Erben 1678 die v. Weichs wurden.

5) Auf dem Arnshberger Kapitelstage v 1490, den Erzbischof Hermann IV. von Köln als kaiserlicher Statthalter der Freigerichte in Westfalen ausgeschrieben hatte, erschienen die Rumpfe zur Wenne als Stuhlherren von Dedingen. Ein Freigraf des Stuhls erschien nicht.

6) Es ist dieses das letzte vielleicht das einzigmal, daß des Freigerichts zu Dedingen in einer femgerichtlichen Urkunde Erwähnung geschieht.

7) Ein Freigraf von Dedingen wird in keiner Urkunde genannt; wahrscheinlich weil das Freigrafenamt nebenbei von dem Patrimonialrichter verwaltet wurde.

8) Von frei- oder femgerichtlichen Verhandlungen vor dem Stuhl zu Dedingen ist nichts bekannt. Nur gewöhnliche gerichtliche Acte, wie sie an allen übrigen Patrimonialgerichten vorkommen, sind hier verhandelt worden.

9) Selbst in der Zeit, als noch der westfälische Oberfreigraf die Freigerichte abhielt, welche jedoch damals nur noch den alten Namen führten, aber zu bloßen polizeilichen Rügegerichten herabgesunken waren und mit dem femgerichtlichen Verfahren so wenig gemein hatten, daß der letzte Oberfreigraf, wie er dem Verfasser selbst gestanden, nicht einmal mehr die heimliche Lösung der Freigrafen und Scheffen kannte, ist von dem Dedinger Freistuhl und seinen Freigrafen nicht mehr die Rede.

10) Wenn also auch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts das Gericht zu Dedingen von der Gerichtsherrschaft bisweilen noch ein kaiserliches freies Stuhlgericht genannt wurde, so geschah dieses doch nicht im Bewußtsein dessen, was unter einem solchen zu verstehen sei, sondern nur, weil man wohl glaubte, dem Gerichte dadurch als einem unmittelbaren kaiserlichen Gerichte, besondere Vorzüge erhalten und sich selbst ausgezeichnete Ehren vindiziren zu können. Jene Vorzüge und diese Ehren waren aber mit dem Verfall der heimlichen Feme längst verdunstet und es kann das stillschweigende Erlöschen des Patrimonialgerichts zu Dedingen, nicht mehr zu den letzten Athemzügen der westfälischen Freigerichte gerechnet werden.